

ABWASSER-REGLEMENT

REUTE AR

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Reute AR erlassen gestützt auf Art. 41 des kantonalen Umweltschutzgesetzes¹, ein

ABWASSER-REGLEMENT

Von der Einwohnergemeinde angenommen am

21. Mai 2000

Vom Regierungsrat genehmigt am

08. August 2000

¹ Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (kant. Umweltschutzgesetz) vom 24. April 1994, bGS 814.0

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abwasser-Reglement	
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Anschlusspflicht	5
III. Bewilligung und Kontrolle	5
IV. Technische Vorschriften	7
V. Unterhalt und Betrieb	8
VI. Finanzen	9
VII. Schluss- und Strafbestimmungen	13
Anhang	
A. Definitionen	15
B. Gebühren / Tarif	
C. Technische Vorschriften	

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen für Schmutz- und Meteorwasser sowie deren Finanzierung, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien Anwendung finden.

Art. 2 Grundsätze der Entwässerung

- 1) In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenig Eingriffe vorzunehmen.
- 2) Die Gewässer sind als Vorfluter zu schonen.
- 3) Unverschmutztes Abwasser soll durch Verzicht auf Versiegelung der Oberfläche möglichst wenig anfallen. Ansonsten ist es soweit möglich versickern zu lassen oder über eine Retention langsam abzuleiten.
- 4) Verschmutztes Abwasser ist effizient zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Reute.

Art. 4 Zuständigkeit

- 1) Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglementes². Insbesondere obliegt ihm:
 - a) Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.
 - b) Erarbeitung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).
 - c) Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.
- 2) Der Gemeinderat kann den Vollzug kommunaler Gewässerschutzaufgaben der Umweltschutzkommission übertragen
- 3) Der Gemeinderat kann zum Vollzug der Gewässerschutzaufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private beiziehen³.

Art. 5 Entwässerungssystem

Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Sanierungsleitungen erschlossene Bereich der öffentlichen Kanalisation richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) resp. des Generellen Kanalisationsprojektes (GKP).

² Art. 10 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

³ Art. 54 Absatz 2 kant. Umweltschutzgesetz, bGs 814.0

Art. 6 Öffentliche Abwasseranlagen

- 1) Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen die kommunalen Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des GEP resp. des GKP.
- 2) Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Gemeinderat auch ausserhalb des generellen Entwässerungsplanes gemeinsame Anschlussleitungen mehrerer Liegenschaften als öffentliche Kanäle bezeichnen.

Art. 7 Private Abwasseranlagen

- 1) Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen. Sie sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten. Sie verbleiben in seinem Eigentum.
- 2) Private Abwasseranlagen haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentlichen Anlagen gestellt werden.

Art. 8 Kataster

Die Gemeinde führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Es ist eine Koordination mit den anderen Werken anzustreben.
Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkataster erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 9 Durchleitung

- 1) Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB⁴ zu regeln und als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.
- 2) Erklärt sich ein Grundeigentümer mit der Durchleitung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Kanäle nicht einverstanden, so ist die Enteignung nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung anzuwenden⁵.

Art. 10 Mitbenützungsrecht

Eigentümer von Abwasseranlagen können verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest⁶.

⁴ Art. 676 und 691

⁵ Gesetz über die Zwangsabtretung, bGS 711.1

⁶ Art. 17 der kant. Umweltschutzverordnung, bGS 814.01

II. ANSCHLUSSPFLICHT

Art. 11 Anschlusspflicht

- 1) Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2) Unverschmutztes sowie stetig fliessendes sauberes Wasser, muss nur dann in eine private oder öffentliche Meteorwasserkanalisation abgeleitet werden, wenn es nicht auf natürliche Art abgeleitet werden kann. Unverschmutztes Wasser darf normalerweise nicht in Anlagen für Schmutzwasser eingeleitet werden.
- 3) Der Bereich der öffentlichen Kanalisation umfasst das Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, der letzteren, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können, sowie weitere Gebiete, in denen ein Anschluss zweckmässig und zumutbar ist⁷.
- 4) Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert 12 Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Die Umweltschutzkommission trifft die entsprechenden Anordnungen.

Art. 12 Ausnahme von der Anschlusspflicht

Mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umweltschutz können Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligt werden, wenn ein Anschluss weder zweckmässig noch zumutbar ist⁸.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 13 Bewilligungspflicht

- 1) Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen sowie Betriebsänderungen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich⁹.
- 2) Dies gilt insbesondere auch, wenn sich durch eine Nutzungsänderung die Menge und die Beschaffenheit des Abwassers wesentlich ändert.
- 3) Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

⁷ Art. 11 des eidg. Gewässerschutzgesetzes SR 814.20

⁸ Art. 40 Abs. 3 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

⁹ Art. 40 Abs. 1 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

Art. 14 Gesuch

- 1) Mit dem Gesuch für eine Bewilligung sind die von Grundeigentümer, Bauherrn und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen gemäss Art. 8 der kant. Bauverordnung¹⁰ einzureichen. Die Unterlagen haben erschöpfend Auskunft zu geben, insbesondere auch über
 - Herkunft, Art und Menge des Abwassers
 - vorgesehene Abwasserbehandlungs- / -vorbehandlungsanlagen
 - den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer
 - Abwasser-Versickerung
- 2) Im Übrigen ist das Baugesuchsverfahren im wesentlichen in der kantonalen Bauverordnung¹⁰ sowie der Bauordnung der Gemeinde geregelt.

Art. 15 Abnahme

- 1) Der Bauherr ist verpflichtet, die Fertigstellung der Anlage (Kanäle: uneingedeckt) der in der Baubewilligung bestimmten Stelle zu melden. Erst nachdem diese festgestellt hat, dass die Anlage richtig ausgeführt wurde, ist die Inbetriebsetzung zulässig. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.
- 2) Für die Kontrolle sind vom Bauherrn die nötigen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3) Wird die Meldung der Fertigstellung unterlassen, kann die Freilegung der Leitung oder ein Fernsehprotokoll zulasten des Bauherrn angeordnet werden.

Art. 16 Ausführungspläne

- 1) Die Ausführungspläne sind bis zur Bauabnahme bei der zuständigen Stelle einzureichen.
- 2) Werden die Ausführungspläne nicht bis zur Bauabnahme abgegeben, kann die Umweltschutzkommission bei der Abnahme die nötigen Daten selber erheben bzw. erheben lassen. Die Kosten für diese Arbeiten werden dem Bauherrn verrechnet.

Art. 17 Haftung

- 1) Die Prüfung der Pläne und die Kontrolle der Anlagen durch die Behörde entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung für die Planung, die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage. Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.
- 2) Der Eigentümer haftet der Gemeinde und Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs und Unterhalts seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

¹⁰ Bauverordnung, bGS 721.11

IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 18 Allgemeine technische Vorschriften

- 1) Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im besonderen des SIA und des VSA.
- 2) Der Gemeinderat kann davon abweichende oder zusätzliche technische Vorschriften erlassen.

Art. 19 Einleitung von Abwasser

- 1) Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb gefährdet, die Klärschlammqualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten des Verursachers anderweitig zu entsorgen oder durch ein angepasstes Verfahren vorzubehandeln¹¹.
- 2) Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:
 - a) feste und flüssige Abfälle
 - b) Abwasser, welches den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widerspricht¹²
 - c) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
 - d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
 - e) Öle, Fette, Emulsionen
 - g) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
 - h) Gase und Dämpfe aller Art
 - i) Jauche, Mistsaft, Silosaft
 - k) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
 - l) warmes Wasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat
- 3) Der Anschluss von Einrichtungen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (z.B. Küchenabfallzerkleinerern) ist nicht gestattet.

Art. 20 Unverschmutztes Abwasser

Unverschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen, soweit das technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es abzuleiten. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

¹¹ Verordnung über Abwassereinleitungen, SR 814.225.21

¹² Verordnung über Abwassereinleitungen, SR 814.225.21, Anhang Kolonne II

Art. 21 Einleitung in ein Gewässer

- 1) Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig¹³.
- 2) Bei der Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden oder gering gehalten werden kann.

Art. 22 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen

Zur Vorsorge gegen Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen werden die nötigen Absperr- und Rückhaltemassnahmen gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorbereitet.

Art. 23 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge

Die Entwässerung von Garagen und Garagenvorplätzen richtet sich nach den Richtlinien des Kantons Appenzell A.Rh. über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge.

Art. 24 Hausanschlüsse

In Gebieten mit Mischsystem sind bei Neubauten die Abwasserleitungen für verschmutztes resp. unverschmutztes Abwasser (Meteorwasser) getrennt bis zur Grundstücksgrenze zu führen.

V. UNTERHALT UND BETRIEB

Art. 25 Funktionsfähigkeit

Die Abwasseranlagen müssen ständig in einem Zustand sein, in dem sie einwandfrei funktionieren und weder Umwelt noch Bevölkerung gefährden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

Art. 26 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Anlagen

- 1) Die Umweltschutzkommission kann private Abwasseranlagen kontrollieren und Wartungsintervalle festlegen.
- 2) Die Gemeinde kann den Unterhalt privater Abwasseranlagen übernehmen.
- 3) Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt, ordnet die Umweltschutzkommission die Sanierung oder die Erneuerung sowie eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten an.
- 4) Werden die verfügten Massnahmen in der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt, kann der Gemeinderat diese auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen.

¹³ Art.7 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20, und Art. 9 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

- 5) Die Kontrolle resp. der Unterhalt privater Abwasseranlagen durch die Umweltschutzkommission (oder deren Beauftragte) ist kostenpflichtig. Der Gemeinderat erlässt einen Tarif.

Art. 27 Entleerungen

- 1) Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.
- 2) Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen¹⁴.
- 3) Die Umweltschutzkommission legt fest, bei welchen Anlagen der Betreiber zu handlen der Behörde ein Protokoll über die Entsorgung zu führen hat.

Art. 28 Unterhalts- und Erneuerungsplanung

Der Gemeinderat erstellt eine langfristige Grobplanung für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

VI. FINANZEN

1. Allgemeines

Art. 29 Finanzierung öffentlicher Gewässerschutzaufgaben

Die öffentlichen Gewässerschutzaufgaben werden finanziert durch

- Beiträge von Bund und Kanton
- Kredite der Gemeinden
- Anschlussgebühren der Grundeigentümer
- Benützungsgebühren
- Baukostenbeiträge

Art. 30 Finanzierung privater Anlagen

- 1) Der Bau privater Anlagen wird durch die Grundeigentümer sowie allfällige Beiträge von Kanton und Gemeinde finanziert. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Abwasseranlagen aufgrund eines Systemwechsels.
- 2) Die Beiträge von mehreren Grundeigentümern an eine private Anlage werden, soweit keine anderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen, bei Kanalisationsleitungen aufgrund der Längenanteile der gemeinsamen Kanalabschnitte, bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kleinkläranlagen aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte ermittelt.

¹⁴ Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, SR 814.014

2. Gebühren

Art. 31 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

- 1) Für die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und allfällige Nachkontrollen der privaten Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben
- 2) Der Gemeinderat erlässt im Rahmen seiner Kompetenz einen Tarif¹⁵

Art. 32 Anschlussgebühren¹⁶

- 1) Für den erstmaligen Anschluss an öffentliche Anlagen der Gemeinde oder des Kantons haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. Keine Anschlussgebühr wird erhoben für unbewohnbare An- und Nebenbauten, sofern sie weder über Wasser- noch Abwasseranschluss verfügen und sich durch ihre Nutzung nicht auf das Abwasser auswirken. Die Abfuhr auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt.
- 2) Bemessungsgrundlagen der Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser sind folgende:
 - a. Bei Wohnbauten setzen sich die Anschlussgebühren aus folgenden Teilbeträgen zusammen:
 - Einem Pauschalbetrag pro angeschlossenes Gebäude
 - Zusätzlich einem Pauschalbetrag pro Wohneinheit
 - Zusätzlich einer Gebühr pro m² anrechenbare Geschossfläche (Aussenmass gemäss SIA Norm 416, 1993)
 - b. Bei Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Industriebauten werden die Anschlussgebühren nach Bewohnergleichwerten berechnet. Drei Berechnungseinheiten entsprechen einem Bewohnergleichwert. Einer Berechnungseinheit entsprechen:
 - 16 m² Büro
 - 25 m² Produktion
 - 200 m² Lager
 - c. Bei Betrieben des Gastgewerbes entspricht ein Bewohnergleichwert:
 - 1 Bett
 - 3 Sitzplätze in einem Restaurant
 - 20 Sitzplätze in einem Saal oder Garten
 - 1 Zimmer der Inliegerwohnung bzw. Wohnung des Gastwirts (ohne Küche, Bad etc.)

Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft ist die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsanteile festzulegen.

In den übrigen Fällen (Heime, Diverses) bestimmt der Gemeinderat die Anschlussgebühr im Einzelfall aufgrund der abwasserrelevanten Nutzungsintensität unter Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze.

- 3) Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser ist die abflusswirksame Fläche der Grundstücke und die Art der Oberflächenbefestigung.
- 4) Bei An-, Um- und Ausbauten sowie Umnutzungen, die sich auf das Abwasser auswirken, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten, sofern sich die Bemessungsgrundlage gemäss Abs. 2 zusätzlich erhöht.

¹⁵ Art.7 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20, und Art. 9 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

¹⁶ Art. 43 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

- 5) Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, können für das abgebrochene Gebäude bereits bezahlte Anschlussgebühren von der für den Neubau fälligen Gebühr abgezogen werden.
- 6) Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 33 Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Für verschmutztes Abwasser betragen die Anschlussgebühren für Wohnbauten:
pro angeschlossenes Gebäude Fr. 5'000.--
zusätzlich pro Wohneinheit Fr. 1'000.--
zusätzlich pro m2 anrechenbare Geschossfläche nach SIA Fr. 20.--
Für Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe und Industriebauten sowie Gastwirtschaftsbetriebe wird pro Bewohnergleichwert ein Anschlussbeitrag von Fr. 1'500.-- erhoben.
- 2) Für unverschmutztes Abwasser gelten bezogen auf die abflusswirksame Fläche folgende Ansätze:

0 bis 50 m2	Fr. 100.--
51 bis 100 m2	Fr. 200.--
101 bis 150 m2	Fr. 300.--
151 bis 200 m2	Fr. 400.--
pro weitere 50 m2 zusätzlich	Fr. 100.--

Bei nicht versiegelten Oberflächen halbiert sich der Betrag.

Art. 34 Benützungsgebühr¹⁷

- 1) Grundeigentümer, die verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen der Gemeinde oder des Kantons ableiten oder deren verschmutztes Abwasser auf öffentliche Anlagen abgeführt wird, entrichten eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr.
- 2) Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen der Gemeinde oder des Kantons ableiten, entrichten eine wiederkehrende Meteorwassergebühr.
- 3) Für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser kann eine Grundgebühr in geringer Höhe erhoben werden.

**Art. 35 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser¹⁸
(Schmutzwassergebühr)**

- 1) Die Schmutzwassergebühr richtet sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung.
- 2) Für Gebäude, die nicht oder nur teilweise an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind, setzt der Gemeinderat den mutmasslichen Wasserverbrauch fest. Der Besitzer kann, falls er mit der Festlegung der Gebühr nicht einverstanden ist, auf eigene Kosten eine zugelassene Mengenummessung installieren.

¹⁷ Art. 44 Abs. 1 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

¹⁸ Art. 44 Abs. 2 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

- 3) Bei Industrie und Gewerbe kann die Gebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Die betreffenden Betriebe sind zum Einbau einer Abflussmesseinrichtung verpflichtet.
- 4) Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge erhoben. Wegleitend ist das VSA/FES-Modell¹⁹. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.
- 5) Für Spezialfälle (z.B. Festveranstaltungen mit WC-Anlagen) kann der Gemeinderat eine Pauschalgebühr festlegen.

**Art. 36 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser²⁰
(Meteorwassergebühr)**

- 1) Die Meteorwassergebühr wird nach der abflusswirksamen Fläche und der Art der Oberflächenbefestigung bemessen.
- 2) Bei Retentionsmassnahmen auf der betreffenden Liegenschaft sowie bei nicht versiegelten Oberflächen reduziert sich der Betrag auf die Hälfte.

Art. 37 Fälligkeit der Anschlussgebühr, Zahlungspflicht

- 1) Anschluss- sowie Nachzahlungsgebühren sind mit Baubeginn fällig.
- 2) Mit Erteilung der Baubewilligung können Akontozahlungen verlangt werden.
- 3) Auf begründetes Gesuch hin kann die Zahlungsfrist auf maximal 5 Jahre erstreckt werden. In diesem Falle wird ein Verzugszins verrechnet. Der Zinssatz wird im Tarif des Gemeinderates festgelegt.
- 4) Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- bzw. Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Im Falle einer Händänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für noch nicht bezahlte Gebühren.

Art. 38 Fälligkeit der Benützungsgebühren

Benützungsgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Art. 39 Gesetzliches Grundpfandrecht

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht²¹.

Art. 40 Gebühren für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons

- 1) Die Gemeinde erhebt die Anschluss- und Benützungsgebühren von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

¹⁹ Richtlinie "Finanzierung der Abwasserentsorgung", VSA/FES, Zürich/Bern, 1994

²⁰ Art. 44 Abs. 3 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

²¹ Art. 234 EG zum Zivilgesetzbuch, bGS 211.1

- 2) Die Gemeinde erstattet dem Kanton Anschluss- und Benützungsgebühren für die Benützung kantonaler Anlagen durch die Gemeinde resp. durch Private.

Art. 41 Tarif für die Benützungsgebühren

- 1) Für verschmutztes Abwasser beträgt die Grundtaxe maximal Fr. 150.--, der Kanalzins pro Kubikmeter maximal Fr. 5.--. Beim unverschmutzten Abwasser können maximal Fr. -.50 pro Quadratmeter verlangt werden.
- 2) Der Gemeinderat legt innerhalb des Rahmens gemäss Abs. 1 jährlich den gültigen Tarif fest.

3. Rechnung und Finanzplanung

Art. 42 Rechnung

- 1) Die Rechnung für die öffentlichen Anlagen wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Einnahmen sind zweckgebunden.
- 2) Die Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

Art. 43 Finanzplanung

- 1) Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung für die öffentlichen Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Die Finanzplanung wird jährlich aktualisiert und nachgeführt.
- 2) Die Finanzplanung enthält folgende Angaben:
 - a) Bedarf für den Ausbau
 - b) Bedarf für Betrieb und Unterhalt
 - c) Bedarf für die Abschreibung und die Zinsen
 - d) Bedarf für den Fonds zur Erneuerung der Anlagen
 - e) Abgaben an den kantonalen Gewässerschutzfond
 - f) Administrative Aufwendungen

VII. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 44 Vorbehalt eidgenössisches und kantonales Recht

Eidgenössische und kantonale Vorschriften sowie die Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 45 Rechtsschutz

- 1) Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden.

- 2) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an die Umweltschutz- und Energiedirektion rekurriert werden.
- 3) Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen²².

Art. 46 Unbefugte Handlung

Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlage beeinträchtigen kann, ist verboten. Kommt der Fehlbare der Aufforderung zur Behebung vorschriftswidriger Zustände nicht nach, veranlasst die Umweltschutzkommission deren Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren.

Art. 47 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat bzw. der Umweltschutzkommission verzeigt werden.

Art. 48 Übergangsregelung

- 1) Erfolgt die Bewilligung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasserleitungen nach Inkrafttreten dieses Reglements, so sind die Anschlussgebühren gemäss den Ansätzen des neuen Reglements festzusetzen.
- 2) Der Gemeinderat bestimmt, ab welchem Zeitpunkt die Anschluss- und Benützungsgebühren für unverschmutztes Abwasser erhoben werden.

Art. 49 Änderung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 9. Februar 1972 sowie dessen Anhänge, Nachträge und Protokollbeschlüsse.

Art. 50 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.²³

9411 Reute, 8. Dezember 1997

GEMEINDERAT REUTE AR
Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

²² Art. 18 und 22 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, bGS 143.5

²³ [Datum]

ANHANG

DEFINITIONEN/ABKÜRZUNGEN

Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (Meteorwasser) ²⁴ .
verschmutztes Abwasser	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).
unverschmutztes Abwasser	Von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie unverschmutztes Kühlwasser usw.
Trennsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.
Mischsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben usw.).
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtet ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer usw.).
Generelles Kanalisationsprojekt (GKP)	Das Generelle Kanalisationsprojekt (Vorläufer des Generellen Entwässerungsplanes) umfasst die Planung der abwassertechnischen Erschließung des Siedlungsgebietes, insbesondere die Dimensionierung der notwendigen Kanalisationen.

²⁴ Art. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GschG), SR 814.20

Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.
Hausanschluss	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Hausinstallationen	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge, Grundleitungen usw.)
Gebäudeinhalt gemäss kant. Assekuranz	Die Ermittlung des kubischen Inhalts erfolgt für jedes Stockwerk gemäss der überbauten Fläche und der Höhe von Oberkante Fussboden bis Oberkante Decke. Auch Unterkellerungen werden nach ihrer Fläche und Höhe berechnet. Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, in ihrer Höhe bis Oberkante Kehlboden, berechnet (ohne Abzug der Dachschrägen). Hallen, d.h. Räume, die in den Dachraum hinaufreichen, werden bis Oberkante Wandpfette berechnet (ohne Abzug der Dachschrägen).
Bruttogeschossfläche	Summe der Stockwerkflächen im Grundriss jedes Geschosses bis ausserhalb der Aussenmauern berechnet. Ganz oder teilweise ausgebauter Keller- oder Dachgeschosse, die Wohn- oder Arbeitsräume enthalten, werden mitgerechnet. Balkone und grössere Lufträume werden nicht mitgerechnet.
Abflusswirksame Fläche	Fläche, für die eine Entwässerung erstellt wurde, unabhängig vom Grad der Versiegelung (z.B. Garagenvorplatz, falls eine Entwässerung des Platzes existiert. Der anschliessende Garten wird nicht direkt entwässert und gehört deshalb nicht mehr dazu).
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation)
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte / -koffer, Versickerungsgalerien)
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, Bern